

■ (2) Der Minister für Verkehrswesen hat zu internationalen Verkehrsfragen völkerrechtliche Verträge, die im Namen der Deutschen Demokratischen Republik oder im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen werden, in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Minister für Außenhandel vorzubereiten. Er ist für die Durchführung und Abrechnung dieser völkerrechtlichen Verträge verantwortlich.

§10

(1) Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik hat bei der Aufstellung der Kreditbilanz der Deutschen Demokratischen Republik die Finanzbeziehungen des Außenhandels zum Kreditssystem der Deutschen Demokratischen Republik zu berücksichtigen.

(2) Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik legt die Grundsätze für die Durchführung des zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs durch die Geld- und Kreditinstitute der Deutschen Demokratischen Republik fest.

(3) Die Abwicklung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs mit anderen Staaten erfolgt auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben auf dem Gebiet des Außenhandels in Übereinstimmung mit den festgelegten Grundsätzen für die Durchführung des zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs und den geschlossenen Abkommen und Vereinbarungen mit dem Ausland.

§11

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, denen volkseigene Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe oder Einrichtungen unterstellt sind, die materielle Erzeugnisse oder Leistungen sowie wissenschaftlich-technische Ergebnisse oder Leistungen für den Export erbringen oder über den Import beziehen, haben in der Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses ihrer Verantwortungsbereiche Voraussetzungen zur planmäßigen Entwicklung der Außenhandelsbeziehungen zu schaffen.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind verantwortlich für die Planung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben für den Export und Import in ihren Bilanzbereichen sowie für die Realisierung der Planaufgaben für den Export in ihren Verantwortungsbereichen. Dabei haben sie, ausgehend von den Anforderungen und dem Bedarf der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, den Anforderungen und Möglichkeiten der sozialistischen ökonomischen Integration und den Bedingungen der äußeren Märkte, in Zusammenarbeit mit dem Minister für Außenhandel eine effektive Export- und Importstruktur zu entwickeln sowie die Rentabilität der Exporte ständig zu verbessern. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben durch den volkswirtschaftlich effektivsten Einsatz und den sparsamsten Verbrauch von Importen in ihren Verantwortungsbereichen zur Senkung des spezifischen Verbrauchs von Rohstoffen und Material beizutragen.

(3) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben in ihren Verantwortungsbereichen die Abstimmung des Planes mit dem Außenhandel zu sichern. Sie haben dabei die Einheit von gebrauchswertmäßiger, wertmäßiger und regionaler Bilanzierung zu gewährleisten. Sie sind dafür verantwortlich, daß die in völkerrechtlichen Verträgen oder in internationalen Wirtschaftsverträgen für ihre Bereiche enthaltenen Export- und Importaufgaben in die staatlichen Pläne und Bilanzen ihrer Bereiche aufgenommen und den unterstellten volkseigenen Betrieben, Kombinat, anderen Wirtschaftseinheiten sowie den wirtschaftsleitenden Organen bzw. bilanzierenden Organen entsprechende staatliche Aufgaben und Planaufgaben erteilt werden.

(4) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben zu sichern, daß in ihren Verantwortungsberei-

chen die geplanten Exporte nach Währungsgebieten und Ländern gemäß den Planabstimmungen zwischen den wirtschaftsleitenden Organen und Außenhandelsbetrieben termin- und marktgerecht bereitgestellt werden. Sie sind verantwortlich für die gebrauchswertmäßige Sicherung in den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen sowie für die Planung und Bilanzierung der Importe und deren rechtzeitige Spezifizierung durch die Importbetriebe und Verbraucher.

(5) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben in ihren Verantwortungsbereichen die gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vom Minister für Außenhandel gestellten Forderungen zu erfüllen.

(6) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben in ihren Verantwortungsbereichen die Ausarbeitung von Hauptrichtungen und Vorschlägen für staatliche Aufgaben über den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse und Leistungen im Fünfjahrplanzeitraum zu sichern sowie auf deren Grundlage die staatlichen Aufgaben, Planaufgaben und Orientierungen im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Wissenschaft und Technik und dem Minister für Außenhandel zu erarbeiten.

(7) Sofern nicht eine in Rechtsvorschriften festgelegte Pflicht zur Einholung der Zustimmung des Ministers für Außenhandel besteht, haben die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane eine Informationspflicht gegenüber dem Minister für Außenhandel, wenn in ihrem Verantwortungsbereich Maßnahmen vorbereitet werden, die

- a) zu Abweichungen von abgestimmten Konzeptionen zur perspektivischen Entwicklung der ökonomischen, industriellen und technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern und kapitalistischen Industrieländern oder des Außenhandels führen,
- b) zu Veränderungen der bisherigen Export- und Importstruktur oder der Qualität oder Quantität des Exports und Imports führen können,
- c) Auswirkungen auf bestehende völkerrechtliche Verträge gemäß § 4 haben können oder
- d) anderweitig Auswirkungen auf die ökonomische, industrielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern und kapitalistischen Industrieländern oder auf den Außenhandel haben.

§12

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind verantwortlich für die einheitliche Leitung und Planung der sozialistischen internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ihres Verantwortungsbereiches zur weiteren Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration. Sie haben zur sozialistischen internationalen Spezialisierung und Kooperation in Forschung, Entwicklung und Produktion völkerrechtliche Verträge vorzubereiten. Sofern der Abschluß derartiger Verträge nicht im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen ist, sind die Minister berechtigt, solche Verträge im Namen ihres Ministeriums abzuschließen.

(2) Die vom Ministerrat beauftragten Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben völkerrechtliche Verträge, die im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen werden, zur Beteiligung der Deutschen Demokratischen Republik an Investitionen, an der Gründung und Tätigkeit internationaler Wirtschaftsvereinigungen oder an gemeinsamen Betrieben vorzubereiten.

(3) Die beauftragten Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane haben in die Vorbereitung der völkerrechtlichen Verträge die anderen zuständigen zentralen Staatsorgane einzubeziehen. Die Leiter der einbezogenen Staatsorgane haben eine aktive Mitwirkung ihres Verantwortungsbereiches bei der Vorbereitung dieser Verträge zu sichern. Dabei haben sie insbesondere die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen oder die Stellungnahme zu Lösungsvorschlägen unter Beachtung der geplanten Entwicklung ihres Verantwortungsberei-